

**Gebührensatzung
der Stadt Borgholzhausen vom 11.10.2018
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borgholzhausen
vom 11.10.2018
gültig ab 01.01.2022**

Änderungen/Inkrafttreten

1. Änderungssatzung	vom 16. Dezember 2021	am 01. Januar 2022
---------------------	-----------------------	--------------------

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29 September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 9 Absatz 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 22. April 2017 in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borgholzhausen vom 11. Oktober 2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019 hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Borgholzhausen erhebt zur Deckung der ihr durch die Abfallbeseitigung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG-. Die Gebühren sind so bemessen, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne des § 6 KAG decken.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke, die an die Abfallbeseitigung der Stadt Borgholzhausen angeschlossen sind. Mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die ihnen nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Borgholzhausen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner; Letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.

**§ 3
Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Kalendermonats und endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Abfallbehälter abgemeldet werden.

§ 4 Gebührensätze

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühren ist die Anzahl und das Behältervolumen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter.

(2) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) für Restmüll mit 2,27 €/litr./Jahr/inkl. Miete

Volumen	Gebühr je Monat	Jahresgebühr
40 ltr. Inhalt	7,57 €/Monat	90,80 €/Jahr
60 ltr. Inhalt	11,35 €/Monat	136,20 €/Jahr
80 ltr. Inhalt	15,13 €/Monat	181,60 €/Jahr
120 ltr. Inhalt	22,70 €/Monat	272,40 €/Jahr
240 ltr. Inhalt	45,40 €/Monat	544,80 €/Jahr
770 ltr. Inhalt	145,66 €/Monat	1.747,90 €/Jahr
1100 ltr. Inhalt	208,08 €/Monat	2.497,00 €/Jahr

b) für Kompostbehälter mit 0,81 €/litr./Jahr inkl. Miete

Volumen	Gebühr je Monat	Jahresgebühr
60 ltr. Inhalt	4,05 €/Monat	48,60 €/Monat
80 ltr. Inhalt	5,40 €/Monat	64,80 €/Monat
120 ltr. Inhalt	8,10 €/Monat	97,20 €/Monat
240 ltr. Inhalt	16,20 €/Monat	194,40 €/Monat

c) für Sperrmüll (inkl. Elektroschrott) 25,00 €/Abholung

d) für einen Beistellsack zum Kompostbehälter 2,50 €/Sack

§ 5 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Benutzungsgebühr für die Behälterabfuhr wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt oder entfällt, für den Rest des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist, wenn nicht anders festgelegt, in vierteljährlichen Raten an die Stadtkasse zu zahlen. Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr ist bei Anforderung der Leistung im Voraus zu entrichten. Die Gebühr für einen Abfallsack ist bei dessen Kauf fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Borgholzhausen, den 16.12.2021

Dirk Speckmann
Bürgermeister

Elke Hartmann
Schriftführerin